

Zwischen Intervention und Zusammenarbeit

Interdisziplinäre Arbeitsergebnisse
zu Grundfragen der KSZE

Herausgegeben

von

Prof. Dr. Bruno Simma
Dr. Edda Blenk-Knocke



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

BRUNO SIMMA · EDDA BLENK-KNOCKE

Zwischen Intervention und Zusammenarbeit

Zwischen Intervention und Zusammenarbeit

Interdisziplinäre Arbeitsergebnisse
zu Grundfragen der KSZE

Herausgegeben

von

Prof. Dr. Bruno Simma
Dr. Edda Blenk-Knocke



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Volkswagenwerk

**Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten**

© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1979 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04514 9

VORWORT

Der vorliegende Band gibt die wissenschaftlichen Ergebnisse eines Forschungsprojektes wieder, das in den Jahren 1976 bis 1978 mit Mitteln der Stiftung Volkswagenwerk durchgeführt wurde.

Anlässlich seiner Veröffentlichung möchten wir allen Mitarbeitern, die dem Projekt bis zu seinem Abschluß treugeblieben sind, sehr herzlich danken.

Dem Arbeitskreis zum Schwerpunkt der Stiftung „Forschung im Bereich der Internationalen Beziehungen“ sind wir dafür Dank schuldig, daß er den ersten Anstoß zu dem Forschungsvorhaben gegeben hat.

Die zuständigen Instanzen der Stiftung Volkswagenwerk sind uns immer mit Rat und Tat zur Seite gestanden; insbesondere bei Frau Dr. Edith Hagenguth bedanken wir uns für vielfältige Unterstützung.

Herrn Professor Dr. Johannes Broermann, Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, danken wir für die Aufnahme des Bandes in sein Verlagsprogramm.

Herr Dieter H. Kuchta hat die Herstellung des Buches betreut, Fräulein Dagmar Lieber und Herr Martin Hanz haben uns bei der Korrektur des Manuskripts geholfen.

Ihnen allen sei herzlich gedankt.

München, im Sommer 1979

Bruno Simma

Edda Blenk-Knocke

INHALTSVERZEICHNIS

Bruno Simma und Edda Blenk-Knocke

Einführung	11
------------------	----

I. Zur Interventionsproblematik

Eckart Wehser

Die Intervention nach gegenwärtigem Völkerrecht	23
---	----

Hans Günther Brauch

Sozialwissenschaftliche Interventionsbegriffe und externe Einwirkungsphänomene im Bereich der internationalen Beziehungen	55
---	----

Lothar Gündling

Die deutsch-amerikanische Kontroverse um den Nuklearexport: Einmischung in innere Angelegenheiten?	121
--	-----

Ulrich Beyerlin

Menschenrechte und Intervention. Analyse der west-östlichen Menschenrechtskontroverse von 1977/78	157
---	-----

Bernard Willms

Politische Selbstbehauptung oder völkerrechtliche Intervention? Zum Stellenwert der Menschenrechte in der ideenpolitischen Ost-West-Auseinandersetzung	201
--	-----

II. Vertrauen in den internationalen (insbesondere Ost-West-)Beziehungen

Jörg Manfred Mössner

Vertrauen in der internationalen Politik. Völkerrechtliche Aspekte ..	245
---	-----

Dieter Mahncke

- Vertrauen in der internationalen Politik. Politikwissenschaftliche Aspekte 277

Wolfgang Heisenberg

- Die vertrauensbildenden Maßnahmen der KSZE-Schlussakte: Theoretische Ansätze und praktische Erfahrungen 299

Friedemann Müller

- Abhängigkeit und Vertrauen als sicherheitspolitische Komponente der Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen 319

III. Institutionalisation im Bereich der KSZE

Winrich Kühne

- Die Schlussakte von Helsinki und das Problem der gesamteuropäischen Institutionalisation 337

Bruno Simma und Dieter Schenk

- Der schweizerische Entwurf eines Vertrages über ein europäisches System der friedlichen Streitbeilegung 363

Christoph Royen

- Die Einstellung der Sowjetunion und der übrigen osteuropäischen Staaten zu obligatorischen (gerichtlichen und schiedsgerichtlichen) Formen der friedlichen Streitbeilegung 401

IV. Grundsätze staatlichen Verhaltens im europäischen und UN-Bereich

Hanspeter Neuhold

- Die Prinzipien des „KSZE-Dekalogs“ und „Friendly-Relations-Deklaration“ der UNO-Generalversammlung 441

V. Bewertung der Arbeitsergebnisse

Michael Schweitzer

- Synopsis des Völkerrechtlers 505

Werner Pfeifenberger

Synopsis des Politologen	519
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	529
Verzeichnis der Mitarbeiter	532

EINFÜHRUNG

Von Bruno Simma und Edda Blenk-Knocke

Die Grenzen zwischen den Disziplinen haben konventionellen Charakter.

„The division of the behavioral science into disciplines and the division between behavioral science and international law rests upon the fiction that the world is divided in the same manner as scholarship, i. e. that there are discrete mutually exclusive sets of phenomena corresponding to each developed field of study¹.“

Viele Forschungsprobleme sind von der Sache her nur interdisziplinär lösbar. Die Wissenschaft ist sich dieser Tatsache bewußt. So betont etwa auch Ryffel in seiner 1974 erschienenen systematischen Grundlegung der Rechtssoziologie, daß man die Spezialisierung der Disziplinen nicht in die Sachverhalte selbst hineinragen dürfe, wenn es um praktisch relevante Fragestellungen geht². Neben dem Unbehagen der Wissenschaftler selbst über die Abschottung der Einzeldisziplinen wird die Forderung nach Interdisziplinarität nachdrücklich von der außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit artikuliert:

„Unter dem Titel ‚interdisziplinäre Zusammenarbeit‘ wird den Mitgliedern des gesellschaftlichen Subsystems Wissenschaft der Ausweis abverlangt, daß ihre Tätigkeit für die Lösung der bedrohlichen Probleme, vor die sich unsere technische Zivilisation gestellt sieht, Relevanz besitzt³.“

Interdisziplinäre Forschung ist in den letzten Jahren zum strapazierten Schlagwort geworden, nicht nur, aber auch im Gespräch zwischen Jurisprudenz und Sozialwissenschaften. Schlagwort deshalb, weil die Zusammenarbeit vielfach ein Lippenbekenntnis bleibt und lediglich die faktische Mangelhaftigkeit des interdisziplinären Dialogs verdeckt⁴. Interdisziplinäre Forschung sieht sich allerdings auch vielen Problemen

¹ *Michael Barkun*, *Bringing the Insights of Behavioral Science to International Rules*, *Western Reserve Law Review* 18 (1967), S. 1639 - S. 1660 (S. 1649).

² *Hans Ryffel*, *Rechtssoziologie. Eine systematische Orientierung* (Neuwied — Berlin 1974), S. 358.

³ *Helmut Holzhey*, *Interdisziplinarität*, *NZZ* vom 18. 12. 1974.

⁴ Vgl. *Gerhard Struck*, *Rechtswissenschaft und Soziologie*, in: *Dieter Grimm* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften*, Bd. 1 (2., unveränd. Aufl., München 1976), S. 13 - S. 34 (S. 13).

gegenüber. Holzhey⁵ nennt eine Reihe von Gründen, die neben den objektiven, aus der Sache selbst resultierenden Schwierigkeiten die interdisziplinäre Zusammenarbeit hemmen, z. B. „sich selbsterhaltende“, „konservative“ Tendenzen in den Einzeldisziplinen, welche die über die herkömmlichen disziplinären Gepflogenheiten hinausgehenden Arbeiten als „abweichend“ etikettieren und gegebenenfalls negativ sanktionieren. Er verweist auf die Spannung zwischen einer interdisziplinären Orientierung und den fixen Berufsbildern des Arbeitsmarktes sowie den disziplinär gebundenen Berufskarrieren⁶. Ist der Dialog zwischen den Disziplinen nicht „herrschaftsfrei“, so besteht die Gefahr, daß eine Disziplin mit Hilfe der Interdisziplinarität hegemoniale Bedürfnisse befriedigen will, etwa hinsichtlich des methodologischen Ansatzes bei der Erforschung bestimmter Objektbereiche. Beispiele, die Holzhey nennt, sind der Physikalismus und Psychologismus⁷. Das Mißtrauen der Jurisprudenz, dessen Berechtigung hier nicht näher diskutiert werden kann, gegenüber Hegemonialansprüchen der Soziologie hat sich in der Literatur unter dem negativen Stichwort „Soziologisierung der Jurisprudenz“ niedergeschlagen⁸.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen *Völkerrecht und Internationalen Beziehungen* steht noch am Anfang. Zwar existiert eine Anzahl — zum überwiegenden Teil von Völkerrechtlern verfaßter — programmatischer Schriften zum Verhältnis zum Völkerrecht und Soziologie, die eine Öffnung gegenüber den Sozialwissenschaften und der sozialwissenschaftlichen Methode fordern. Allerdings wird nicht konkret gesagt, welche Disziplin zuständig sein soll. Weiterhin sind verschiedene Ansätze einer soziologischen Völkerrechtstheorie entwickelt worden, die sich vor allem an die Internationalen Beziehungen anlehnen⁹.

Bereits im Jahre 1921 schreibt Franz W. Jerusalem:

„Seit langem... bietet sich dem Juristen eine wissenschaftliche Methode dar, welche als ihre Aufgabe ansieht, die Gesetze des sozialen Lebens und unter ihnen diejenigen des Rechts zu erforschen... Es ist die *Soziologie*... Die Soziologie kann dem Juristen zeigen, wie das Recht ein *integrierender Bestandteil* des sozialen Lebens überhaupt ist, daß er das Wesen der einzel-

⁵ Helmut Holzhey, *Interdisziplinär, Reihe: Philosophie aktuell* (Basel — Stuttgart 1974), S. 113 ff.

⁶ Helmut Holzhey, *Interdisziplinarität in Forschung und Lehre*, NZZ vom 19./20. 6. 1977.

⁷ Holzhey (Anm. 5), S. 115.

⁸ Vgl. Rüdiger Lautmann, *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz* (Stuttgart u. a. 1971), S. 9 ff.; Andreas Heldrich, *Das trojanische Pferd in der Zitadelle des Rechts*, JuS 14 (1974), S. 281 - S. 288.

⁹ Darüber Edda Blenk-Knocke, *Zu den soziologischen Bedingungen völkerrechtlicher Normenbefolgung: Die Kommunikation von Normen* (Ebelsbach 1979).

nen Rechtsercheinungen lediglich im *Zusammenhang* mit allen anderen sozialen Lebenserscheinungen verstehen kann¹⁰.“

Einige Jahre danach stellt Dietrich Schindler sen. neben die logisch-dogmatische Methode des Völkerrechts die soziologische Methode. Er ist überzeugt, daß der Beitrag des Völkerrechts zur Weltfriedenssicherung nur mit der soziologischen Methode erforscht werden kann:

„L'essence de l'examen sociologique consiste dans le fait que le droit n'est pas étudié comme un domaine isolé, mais dans ses relations avec l'ensemble de la réalité sociale et comme une partie de celle-ci. Au point de vue sociologique, il y a lieu d'examiner quelle est l'influence du droit sur le reste de la réalité sociale et comment, en d'autres termes, le monde en dehors du droit influe la formation, le maintien et la destruction du droit, comment il favorise certaines institutions juridiques et en paralyse d'autres. L'examen sociologique s'occupe donc, pour prendre une formule extrêmement résumée, des relations entre le droit et la réalité¹¹.“

Ebenso wie Schindler betont Julius Stone 23 Jahre später die enge Beziehung zwischen der sozialwissenschaftlichen Öffnung des Völkerrechts und der friedlichen Zukunft der Menschheit:

„It must be clear ... that I regard the systematic development of sociological inquiries concerning international law as indispensable for the human future, at any rate insofar as the human future is deemed to depend on the role of international law¹².“

In jüngster Zeit mehren sich auch im deutschen Sprachraum die Diskussionsbeiträge zum Verhältnis von Völkerrecht und Sozialwissenschaften¹³. So hat auch der Erstherausgeber des vorliegenden Bandes für einen Methodenpluralismus in der Art plädiert, daß die soziologisch-politische Analyse als Ergänzung der juristisch-dogmatischen dienen soll. Dies impliziert keineswegs notwendig methodischen Synkretismus¹⁴.

Das Recht kann nicht als autonome Dimension im internationalen Leben angesehen, seine Rolle durch eine bloße Analyse rechtlicher Doktrinen, Prozeduren und Institutionen ohne Berücksichtigung des soziopolitischen Kontextes nicht adäquat erfaßt werden. Völkerrecht wird

¹⁰ Franz W. Jerusalem, *Völkerrecht und Soziologie* (Jena 1921), S. 3 f. (Hervorhebungen im Original).

¹¹ Dietrich Schindler, *Contribution á l'étude des facteurs sociologiques et psychologiques du droit international*, RdC 46 (1933), S. 233 - S. 326 (S. 237).

¹² Julius Stone, *Problems Confronting Sociological Enquiries Concerning International Law*, RdC 89 (1956), S. 61 - S. 180 (S. 138).

¹³ Vgl. die Literaturangaben bei Bruno Simma, *Völkerrecht und Friedensforschung*, FW 57 (1974), S. 65 - S. 83 (S. 66 f., Anm. 4). Von besonderem Gewicht dazu jüngst Hanspeter Neuhold, *Internationale Konflikte — verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung* (Wien — New York 1977), S. 1 - S. 16.

¹⁴ Vgl. Bruno Simma, *Völkerrechtswissenschaft und Lehre von den internationalen Beziehungen: Erste Überlegungen zur Interdependenz zweier Disziplinen*, ÖZöfR 23 (1972), S. 293 - S. 324 (S. 294).